Verein Deutscher Ingenieure Satzung

In der von der Vorstandsversammlung am 26. Mai 2023 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure", abgekürzt: VDI.
- 2. Der VDI hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 3. Der VDI ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.
- 4. Der VDI gliedert sich in Bezirksvereine und Landesverbände, in die Gliederung VDI Technik und Wissenschaft und in die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft.
 - Außerdem können Freundeskreise im Ausland im "VDI Netzwerk International" gebildet werden.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der VDI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zwecke des VDI sind:
 - 2.1 die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - 2.2 die Förderung der technischen Bildung,
- 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 die Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
 - 3.2 die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure und des technischen Nachwuchses,
 - 3.3 die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
 - 3.4 die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
 - 3.5 Tagungen und Vortragsveranstaltungen,
 - 3.6 die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - 3.7 die Auslobung von Preisaufgaben über technische oder andere Probleme,
- 4. Der VDI darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einem oder mehreren Bezirksvereinen oder der GaraGe gGmbH erfüllen. Diese Kooperation erfolgt, indem die Kooperationspartner untereinander Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsstellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Dienstleistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung zu überlassen.

- 5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch für andere steuerbegünstigte Zwecke.
- 6. Der VDI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem VDI stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

- 1. Beiträge der Mitglieder,
- 2. Zuwendungen und Schenkungen,
- 3. Vermögen und seine Erträge,
- 4. Erträge aus Ergebnissen der VDI-Arbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der VDI hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- 2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.
- 3. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des VDI verwendet.

9 5 Persönliche Mitglieder

- 1. Persönliche Mitglieder können werden:
 - 1.1 als ordentliche Mitglieder
 - 1.1.1 Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit (vgl. § 1, Ziff. 1.2 GO),
 - 1.1.2 Personen, die nicht zu den unter 1.1.1 aufgeführten Ingenieurinnen und Ingenieuren gehören, aber deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium entscheidet (vgl. § 1, Ziff. 1.2.3 und § 3 GO),
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
 - 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften.
 - 1.4 als Jungmitglieder
 - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind.

Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit des VDI und seiner Bezirksvereine herangeführt werden.

- 1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums
- 2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Mitgliedschaft bei den Bezirksvereinen

- Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder des Bezirksvereins, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem Bezirksverein zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines Bezirksvereins entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das wechselwillige Mitglied laufendes Ausschlussverfahren.
- 2. Jedes persönliche, im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bezirksverein der Wahl geführt werden.

§ 8 Zugehörigkeit und Mitgliederzuordnung

- 1. Alle persönlichen Mitglieder gehören der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft an.
- 2. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder, können sich einer Fachgesellschaft, bis zu vier Fachbereichen oder einem interdisziplinären Gremium im Bereich der Gliederung VDI Technik und Wissenschaft zuordnen.
 - Letzteres setzt voraus, dass aufgrund eines Beschlusses des Wissenschaftlichen Beirates die Möglichkeit der Zuordnung zu dem betreffenden interdisziplinären Gremium besteht.
- 3. Mitglieder von Verbänden, mit denen der VDI ein Abkommen über Gemeinschaftsarbeit getroffen hat, können sich den gemeinschaftlichen VDI-Gesellschaften und VDI-Fachgruppen ebenfalls zuordnen.

5 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich.

- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tode einer natürlichen Person,
 - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - mit der Liquidation einer juristischen Person.
- 4. Mitglieder können auf Antrag eines Bezirksvereins oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium ausgeschlossen werden:
 - 4.1 bei Satzungsverletzung,
 - 4.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - 4.3 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

In den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom Bezirksverein als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Vorstandsversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den Bezirksverein Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.
- 7. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des VDI. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VDI.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder, haben
 - 1.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft und ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,
 - 1.2 das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich,
 - 1.3 im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
- 2. Jungmitglieder
 - 2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins,
 - 2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch ein Elternteil genügt.

3. Fördernde Mitglieder

- 3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins,
- 3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI und hierbei die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem haben sie das Recht, das VDI-Logo für Fördermitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gemäß den Nutzungsbedingungen und der Beitragsordnung des VDI für Fördermitglieder zu nutzen,
- 3.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.
- 4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
- 5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des VDI oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1. Persönliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für persönliche Mitglieder setzt die Vorstandsversammlung fest.
- 2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge sowie Richtlinien für die mögliche Zuteilung für einzelne Aufgabenbereiche setzt die Vorstandsversammlung fest.

Fördernde Mitglieder, die das Logo für Fördermitglieder nutzen möchten, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung setzt die Vorstandsversammlung fest.

§ 12 Organe des VDI, Wahlen

- 1. Die Organe des VDI sind:
 - Deutscher Ingenieurtag
 - Vorstandsversammlung
 - Präsidium
 - Regionalbeirat
 - Wissenschaftlicher Beirat
 - Berufspolitischer Beirat
 - Finanzbeirat
 - Hauptgeschäftsstelle
- 2. Die Mitglieder der Vorstandsversammlung, des Präsidiums sowie der Organbeiräte müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein und sind mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors ehrenamtlich tätig.

Sie sollen im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund ihres Werdegangs und ihrer aktuellen Situation die entsprechende Gliederung bzw. das entsprechende Gremium repräsentieren können. Das Erfordernis einer ordentlichen Mitgliedschaft gilt nicht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Netzwerks VDI Young Engineers der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft, soweit diese Person studierendes Mitglied ist.

Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI ist von Amts wegen Mitglied der Organe des VDI.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Finanzbeirats, die Vorsitzenden der Landesverbände, der Bezirksvereine, der Fachgesellschaften, der interdisziplinären Gremien, der Bereiche der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft sowie die Rechnungsprüferinnen und -prüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt. In unmittelbarer Folge ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.

Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

Zur Sicherung der Kontinuität ist in den einzelnen Gremien eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.

Der Wunsch nach geheimer Wahl kann als Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht werden, über den dann mehrheitlich entschieden wird.

§ 13 Deutscher Ingenieurtag

Der Deutsche Ingenieurtag bildet das Forum für die Darstellung der Ingenieurin und des Ingenieurs sowie die Standortbestimmung des Berufsstandes in Wissenschaft, Wirtschaft, Staat und freiem Beruf. Er soll alle zwei Jahre stattfinden und wird in Präsenz, virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzveranstaltung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Personen durchgeführt.

Zu den besonderen Zwecken des Deutschen Ingenieurtages gehören:

- 1. Behandlung der für alle Ingenieurinnen und Ingenieure bedeutsamen fachlichen oder beruflichen Themen durch Vorträge und sonstige Veranstaltungen,
- 2. Bekanntgabe grundsätzlicher Erklärungen oder Entschließungen zur Entwicklung der Technik und ihrer Wissenschaften.
- 3. Bekanntgabe grundsätzlicher Erklärungen oder Entschließungen über den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft,
- 4. Ehrungen.

§ 14 Vorstandsversammlung

- 1. Die Vorstandsversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VDI. Als höchstes willensbildendes Organ des VDI ist sie zuständig für alle Fragen des VDI, die für die Sicherung der kontinuierlichen Entwicklung seiner übergeordneten Aufgaben und Ziele im Sinne von § 2 der Satzung geregelt werden müssen.
- 2. Die Vorstandsversammlung ist im Besonderen zuständig für
 - 2.1 die Beschlussfassung über die ihr nach der Geschäftsordnung des VDI vorgelegten Anträge,
 - 2.2 Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden,
 - 2.3 die Bildung, Änderung und Auflösung von regionalen, fachlichen und sonstigen Gliederungen des VDI; Änderungen und Auflösung regionaler Gliederungen setzen voraus, dass § 27, Ziff. 2 erfüllt ist. Im Falle der Auflösung solcher Gliederungen trifft die Vorstandsversammlung Maßnahmen für die Nachfolge in allen Angelegenheiten einschließlich der Aufrechterhaltung und des Schutzes des jeweiligen Namensrechts,
 - 2.4 die Bestätigung der nach der Ehrungsordnung des VDI vom Ehrungsausschuss vorgeschlagenen und vom Präsidium des VDI beschlossenen Ehrungen,

- 2.5 die Beschlussfassung über den Ort des Deutschen Ingenieurtages,
- 2.6 die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- 2.7 die Zustimmung zur Bestellung und Entlassung der Direktorin bzw. des Direktors des VDI nach dem Vorschlag des Präsidiums,
- 2.8 die Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates nach dem Vorschlag des Präsidiums,
- 2.9 die Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
- 2.10 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 2.11 die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplanes,
- 2.12 die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung,
- 2.13 die Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes der Direktorin bzw. des Direktors des VDI \u00fcber die Arbeit des VDI, seiner Bezirksvereine und Landesverb\u00e4nde, Fachgesellschaften und interdisziplin\u00e4ren Gremien, der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft und sonstiger Einrichtungen,
- 2.14 die Änderungen der Geschäftsordnung des VDI,
- 2.15 die Änderungen der Satzung des VDI. Die Änderung des § 27 kann nur unter sinngemäßer Anwendung seiner Verfahrensvorschriften beschlossen werden,
- 2.16 die Auflösung des VDI.
- 3. Beschlussfähigkeit der Vorstandsversammlung:
 - 3.1 Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ¾ der Gesamtstimmenzahl der Vorstandsversammlung vertreten sind.
 - 3.2 Bei Abstimmung in der Vorstandsversammlung entscheidet einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.
 - 3.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn ¾ der vertretenen Stimmen sich hierfür aussprechen.
 - Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.
 - Anträge zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung sowie zur Auflösung des VDI können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 - 3.4 Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 4. Der Vorstandsversammlung gehören an:
 - 4.1 Die bevollmächtigte Vertretung
 - der Bezirksvereine,
 - der Landesverbände,
 - der Fachgesellschaften,
 - der interdisziplinären Gremien,
 - sowie der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Bereiche (Fachbeiräte und Netzwerke).

Die Gesamtstimmenzahl der Mitglieder der Vorstandsversammlung beträgt 10.000 Stimmen.

Die Vertretungen der Bezirksvereine erhalten von den 10.000 Gesamtstimmen insgesamt 4.860 Stimmen. Aus diesen wird die anteilige Stimmenzahl der Vertretungen der einzelnen Bezirksvereine wie folgt ermittelt:

Zahl der zugehörigen persönlichen Mitglieder des Bezirksvereins x 4.860 Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder

Die Vertretungen der Landesverbände erhalten von 10.000 Gesamtstimmen insgesamt 240 Stimmen. Von diesen erhalten die Vertretungen der Landesverbände je einen gleichen Stimmenanteil.

Die Vertretungen der Fachgesellschaften und der interdisziplinären Gremien mit Mitgliederzuordnung erhalten von den 10.000 Gesamtstimmen insgesamt 2.860 Stimmen. Aus diesen wird die anteilige Stimmenzahl der Vertretungen der Fachgesellschaften und der interdisziplinären Gremien mit Mitgliederzuordnung wie folgt ermittelt:

> Zahl der persönlichen zugeordneten Mitglieder x 2.860 Gesamtzahl der persönlichen zugeordneten Mitglieder

Bei Zuordnung eines Mitgliedes zu mehreren Fachbereichen unterschiedlicher Fachgesellschaften wird die wegen dieses Mitglieds bestehende eine Stimme entsprechend quotiert auf die Fachgesellschaften verteilt. Die Stimmenzahl einer Fachgesellschaft wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Die Vertretungen der Kommissionen und der interdisziplinären Gremien ohne Mitgliederzuordnung erhalten von den 10.000 Gesamtstimmen insgesamt 40 Stimmen. Der Stimmenanteil von den 40 Stimmen ist jeweils gleich.

Die Vertretungen der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke erhalten von den 10.000 Gesamtstimmen insgesamt 2.000 Stimmen.

Aus diesen erhalten die Vertretungen der Fachbeiräte und Netzwerke je einen gleichen Stimmenanteil.

Erste Vertretungen eines Bezirksvereins, eines Landesverbandes, einer Fachgesellschaft, eines interdisziplinären Gremiums und eines Bereichs der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft sind die jeweiligen Vorsitzenden.

- 4.2 Die Mitglieder des Präsidiums mit Sitz und ohne Stimme.
- 4.3 Die Bezirksvereine, die Fachgesellschaften und die interdisziplinären Gremien mit Mitgliederzuordnung haben in der Vorstandsversammlung unabhängig von ihrer Stimmenzahl jeweils zwei Sitze, die Landesverbände, die Kommissionen und die interdisziplinären Gremien ohne Mitgliederzuordnung sowie die Bereiche der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft jeweils einen Sitz.
- 5. Im Falle einer Verhinderung können im Einzelfall bei Vorlage einer Vollmacht in vereinbarter Form, d. h. in Textform mit VDI-Formular, als formlose E-Mail-Erklärung oder per Eintrag in der jeweils vom VDI genutzten elektronischen Plattform, für die betreffende Sitzung der Vorstandsversammlung vertreten werden:
 - 5.1 die Vorsitzenden der Bezirksvereine durch ein vom jeweiligen Vorstand benanntes anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes,

- 5.2 die Vorsitzenden der Landesverbände durch ein Mitglied des jeweiligen Landesverbandsvorstandes oder durch Vorsitzende anderer Landesverbände,
- 5.3 die Vorsitzenden der Fachgesellschaften oder der interdisziplinären Gremien bzw. der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Bereiche durch ein vom Vorstand der jeweiligen Gliederung oder dieses Bereichs benanntes anderes Vorstands-, Beirats- oder Bereichsmitglied,
 - Eine generelle Übertragung des Vertretungsrechts ist nicht zulässig.
- 6. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Vorstandsversammlung statt. In den Jahren, in denen ein Deutscher Ingenieurtag durchgeführt wird, soll eine Vorstandsversammlung in Verbindung mit dem Deutschen Ingenieurtag stattfinden.

Anträge für eine Vorstandsversammlung können von den Organen und den Gliederungen des VDI gestellt werden.

Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Vorstandsversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

- 7. Eine außerordentliche Vorstandsversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des VDI entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von 1/5 der Gesamtstimmenzahl der Vorstandsversammlung möglichst innerhalb von acht Wochen einberufen.
- 8. Über jede Vorstandsversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Direktorin bzw. dem Direktor des VDI zu unterschreiben ist. Diese wird spätestens nach sechs Wochen deren Mitgliedern, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst per Brief zugesandt.

Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach deren Versendung von keinem der Mitglieder der Vorstandsversammlung ein schriftlicher Widerspruch bei der Hauptgeschäftsstelle des VDI eingegangen ist. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist in der nächsten Vorstandsversammlung zu beschließen.

§ 15 Präsidium

- Das Präsidium als vertretungsberechtigtes und für die Ausführung verantwortliches Organ des VDI ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vorstandsversammlung des VDI vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung muss das Präsidium der Vorstandsversammlung vorlegen. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Vertretende der Beiräte nach §§ 16-19 zur Beratung hinzuziehen und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse fachkundige Ausschüsse einsetzen.
- 2. Dem Präsidium gehören an:
 - 2.1 die Präsidentin bzw. der Präsident des VDI,
 - 2.2 die bzw. der Vorsitzende des Regionalbeirates,
 - 2.3 die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates,

- 2.4 die bzw. der Vorsitzende des Berufspolitischen Beirates,
- 2.5 die bzw. der Vorsitzende des Finanzbeirates.
- 2.6 die Direktorin bzw. der Direktor des VDI.
- 3. Das Präsidium schlägt der Vorstandsversammlung die Präsidentin bzw. den Präsidenten des VDI zur Wahl vor.
- 4. Das Präsidium schlägt der Vorstandsversammlung die Mitglieder des Finanzbeirates zur Wahl vor.
- 5. Die Präsidentin bzw. der Präsident des VDI oder im Falle der Verhinderung ein vom Präsidium benanntes anderes Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz in der Vorstandsversammlung und im Präsidium.
- 6. Folgende Rechtsgeschäfte des VDI und seiner Beteiligungsgesellschaften bedürfen der ein-stimmigen Zustimmung des Präsidiums nach § 15, Ziff. 2 der Satzung des VDI:
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaftsrechten,
 - langfristige Anlage von Vermögenswerten,
 - Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aufnahme von Darlehen,
 - Übernahme von Bürgschaften,
 - Übernahme von Anleihen und anderen langfristigen Krediten,
 - Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.
- 7. Die Präsidentin bzw. der Präsident, die bzw. der Vorsitzende des Finanzbeirates und die Direktorin bzw. der Direktor des VDI bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der Vorsitzende des Finanzbeirates vertreten jeweils gemeinsam mit der Direktorin bzw. dem Direktor den VDI.

Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 16 Regionalbeirat

- 1. Der Regionalbeirat berät das Präsidium in allen Fragen der regionalen Gliederungen. Zur Beratung gehören insbesondere:
 - die Zielsetzung und F\u00f6rderung der regionalen Arbeit des VDI,
 - Entscheidungen für die regionale Gliederung des VDI.
- 2. Der Regionalbeirat ist verantwortlich für:
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirksvereinen und den Landesverbänden,
 - die Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben der Bezirksvereine und Landesverbänden.
 - die Mitwirkung der Bezirksvereine und Landesverbänden auf regionaler Ebene bei Maßnahmen des VDI im Bereich des öffentlichen Lebens.
- 3. Dem Regionalbeirat gehören an:
 - die bzw. der Vorsitzende,
 - die Vorsitzenden der Bezirksvereine,
 - die Vorsitzenden der Landesverbände,

- die Direktorin bzw. der Direktor des VDI,
- bis zu zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates mit je einer Stimme.
- 4. Im Falle einer Verhinderung können im Einzelfall bei Vorlage einer Vollmacht in vereinbarter Form, d. h. in Textform mit VDI-Formular, als formlose E-Mail-Erklärung oder per Eintrag in der jeweils vom VDI genutzten elektronischen Plattform, für die betreffende Sitzung des Regionalbeirats vertreten werden
 - die Vorsitzenden der Bezirksvereine durch ein vom jeweiligen Vorstand benanntes anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes,
 - die Vorsitzenden der Landesverbände durch die Vertretung eines Bezirksvereins des jeweiligen Landesverbandes oder durch Vorsitzende anderer Landesverbände,
 - die oder der Vorsitzende und die Direktorin bzw. der Direktor des VDI jeweils gegenseitig.
- 5. Der Regionalbeirat schlägt der Vorstandsversammlung seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden zur Wahl vor.

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des VDI.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Zielsetzung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des VDI und die Festlegung der zu bearbeitenden technisch-wissenschaftlichen Bereiche,
- die Entscheidungen zur Schaffung von anerkannten Regeln der Technik und von Prüfzeichen in freiwilliger Selbstverantwortung der Technik,
- die Grundlinien der Forschungsarbeit des VDI,
- die Entscheidungen über die fachliche Gliederung des VDI,
- die Grundsatzfragen der technisch-wissenschaftlichen Zeitschriften und Veröffentlichungen des VDI,
- die fachlichen Themen des Deutschen Ingenieurtages und anderer der übergeordneten Jahrestagungen,
- die Mitwirkung des VDI an wissenschaftlichen Tagungen des In- und Auslandes,
- die Betreuung der Stiftungen des VDI zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten,
- Vorschläge für Ehrungen für technisch-wissenschaftliche Leistungen.
- 2. Der Wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für:
 - die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten der einzelnen Fachgesellschaften sowie der interdisziplinären Gremien im technisch-wissenschaftlichen Bereich,
 - die Durchführung von interdisziplinären technisch-wissenschaftlichen Arbeiten, die entweder durch mehrere Fachgesellschaften oder durch gegebenenfalls auch neu zu bildende interdisziplinäre Gremien erfolgt,
 - die Überwachung der Arbeiten und Entgegennahme der Tätigkeitsberichte über Arbeiten der Fachgesellschaften sowie der interdisziplinären Gremien im technisch-wissenschaftlichen Bereich,
 - umfassende Kooperationen einzelner Fachgesellschaften und interdisziplinärer Gremien mit externen Organisationen, sofern sie die fachliche Arbeit in ihrer Substanz und Gesamtheit betreffen.

- 3. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 - die bzw. der Vorsitzende,
 - die Vorsitzenden der Fachgesellschaften,
 - die Vorsitzenden der interdisziplinären Gremien im technisch-wissenschaftlichen Bereich,
 - bis zu zwei Mitglieder des Regionalbeirates mit je einer Stimme,
 - die Direktorin bzw. der Direktor des VDI.
- 4. Im Falle einer Verhinderung können im Einzelfall bei Vorlage einer Vollmacht in vereinbarter Form, d. h. in Textform mit VDI-Formular, als formlose E-Mail-Erklärung oder per Eintrag in der jeweils vom VDI genutzten elektronischen Plattform, für die betreffende Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats vertreten werden:
 - die bzw. der Vorsitzende einer Fachgesellschaft bzw. eines Interdisziplinären Gremiums durch ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des entsendenden Gremiums oder durch ein anderes teilnehmendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.
 - Jedes Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- 5. Der Wissenschaftliche Beirat schlägt der Vorstandsversammlung seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden zur Wahl vor.

§ 18 Berufspolitischer Beirat

1. Der Berufspolitische Beirat berät das Präsidium in allen den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure betreffenden Belangen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Zielsetzung der berufsständischen Arbeit des VDI,
- die F\u00f6rderung der \u00f6ffentlichkeitsarbeit f\u00fcr den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure,
- Vorschläge zur Mitarbeit der Ingenieurinnen und Ingenieure an der sozialen, politischen und rechtlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens,
- die berufspolitischen Themen des Deutschen Ingenieurtages und anderer einschlägiger Tagungen.
- 2. Der Berufspolitische Beirat entscheidet über die Bildung von Bereichen und ist für die Koordination der innerhalb der Bereiche durchzuführenden Aufgaben zuständig. Er ist ferner im Rahmen der Arbeiten der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft verantwortlich für:
 - die Anregung von Forschungsarbeiten sowie die Genehmigung und Koordinierung von Projekten,
 - Maßnahmen zur Abstimmung der Arbeiten und deren interdisziplinäre Behandlung der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft erfassten Aufgabenbereiche,
 - die Veröffentlichung von Ergebnissen der Projektarbeiten und sonstiger einschlägiger Publikationen.
- 3. Dem Berufspolitischen Beirat gehören an:
 - Die bzw. der Vorsitzende,
 - die Vorsitzenden der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Bereiche (Fachbeiräte und Netzwerke),
 - die Vorsitzenden der Landesverbände.
 - die Direktorin bzw. der Direktor des VDI.

- 4. Im Falle einer Verhinderung können im Einzelfall bei Vorlage einer Vollmacht in vereinbarter Form, d. h. in Textform mit VDI-Formular, als formlose E-Mail-Erklärung oder per Eintrag in der jeweils vom VDI genutzten elektronischen Plattform, für die betreffende Sitzung des Berufspolitischen Beirats vertreten werden
 - die Vorsitzenden der Fachbeiräte und die Vorsitzenden der Netzwerke jeweils durch ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des entsendenden Fachbeirats oder Netzwerks,
 - die Vorsitzenden der Landesverbände durch ein Mitglied des jeweiligen Landesverbandsvorstands oder durch Vorsitzende anderer Landesverbände,
 - die bzw. der Vorsitzende und die Direktorin bzw. der Direktor des VDI jeweils gegenseitig.

Jedes Mitglied im Berufspolitischen Beirat darf maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

5. Der Berufspolitische Beirat schlägt der Vorstandsversammlung seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden zur Wahl vor.

§ 19 Finanzbeirat

- 1. Der Finanzbeirat berät das Präsidium des VDI in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten. Er beschließt über die Vorlage des von der Hauptgeschäftsstelle aufgestellten Haushaltsplanes an das Präsidium.
- 2. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vorstandsversammlung gewählt. Dem Finanzbeirat sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören.
- 3. Der Finanzbeirat schlägt der Vorstandsversammlung seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden zur Wahl vor.

§ 20 Hauptgeschäftsstelle

- 1. Die Hauptgeschäftsstelle wird von der Direktorin bzw. vom Direktor des VDI geleitet.
 - Diese Person ist verantwortlich für die Abwicklung der gesamten VDI-Arbeit gemäß § 2 sowie für die Durchführung einheitlicher Grundsätze in der Arbeit und Geschäftsführung des VDI und seiner Einrichtungen.
- 2. Sie ist dem VDI für die ihm übertragene ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung verantwortlich.
- 3. Sie wird vom Präsidium nach Zustimmung der Vorstandsversammlung bestellt.
- 4. Hauptamtlich Tätige des VDI und seiner Beteiligungsgesellschaften können mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors des VDI in Gremien mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des VDI nur mit beratender Stimme mitwirken.

§ 21 Rechnungsprüfung

- 1. Die Vorstandsversammlung wählt zwei Personen, die für die Rechnungsprüfung verantwortlich und Mitglieder des VDI sind. Sie dürfen keinem Organ des VDI angehören, werden jedoch zu den Vorstandsversammlungen eingeladen.
- 2. Die Personen, die für die Rechnungsprüfung verantwortlich sind, prüfen den Jahresabschluss auf der Basis des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Abschlusses auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel und berichten der Vorstandsversammlung über das Ergebnis.

§ 22 Regionale Gliederungen

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des VDI bestehen als gebietliche Gliederungen des VDI die Bezirksvereine und Landesverbände sowie das VDI Netzwerk International.
- 2. Die Bildung und Abgrenzung eines Bezirksvereins bedarf der Zustimmung durch die Vorstandsversammlung.
- 3. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für die Bezirksvereine, soweit sie diese betreffen. Insbesondere gelten die §2 Ziff. 4 bis §11, §22, §23 Ziff. 8, §25, §27 Ziff. 2 und 3 der Satzung des VDI sinngemäß für die Bezirksvereine.
 - Soweit die Satzungen der Bezirksvereine den vorgenannten bindenden Regelungen der Satzung des VDI nicht entsprechen, sind sie unwirksam.
 - Änderungen der Satzungen der Bezirksvereine bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein. Auf Antrag führt das Präsidium eine endgültige Entscheidung durch die Vorstandsversammlung herbei.
- 4. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes eines Bezirksvereins müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die Zusammensetzung der erweiterten Vorstände der Bezirksvereine soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.
- 5. Die Bezirksvereine können bei Bedarf Bezirksgruppen bilden.
- 6. Die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen bedarf der Genehmigung des Präsidiums des VDI.
- 7. Die Bezirksvereine können von ihren persönlichen Mitgliedern besondere Beiträge erheben, die jedoch nicht höher als ein Viertel des Mitgliedsbeitrages des VDI sein dürfen.
- 8. Die Bezirksvereine sollen entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Den Bezirksvereinen obliegt mit Unterstützung der Hauptgeschäftsstelle die Nachwuchsförderung im VDI.
 - Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise und Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet werden.
 - Die Bezirksvereine können darüber hinaus Seniorenkreise bilden, soweit dies aufgrund der Mitgliederstruktur sinnvoll ist.
- 9. Zur Außenvertretung des VDI unter Beachtung der landespolitischen Willensbildung der Bezirksvereine bestehen in den Bundesländern Landesverbände. Näheres zu deren Aufgaben und Arbeitsweise regelt die "Muster-Geschäftsordnung der Landesverbände".

§ 23 VDI Technik und Wissenschaft

- Zur Erfüllung der Zwecke des VDI werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates durch Beschluss der Vorstandsversammlung Fachgesellschaften einschließlich Kommissionen mit zugehörigen Fachbereichen gebildet.
- 2. Die Satzung und Geschäftsordnung des VDI sind bindend für die Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien, soweit sie diese betreffen. Fachgesellschaften und interdisziplinäre Gremien können sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium des VDI zu genehmigen ist.

- 3. Die Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien werden von Vorsitzenden geleitet, denen ein oder mehrere Stellvertretende und ein Beirat zur Seite stehen. Die Zusammensetzung des jeweiligen Beirats soll die inhaltliche Breite der zugehörigen Fachgebiete sowie die Diversität der Ingenieurinnen und Ingenieure in der Gesellschaft abbilden, sodass alle berechtigten Interessen vertreten sind. Für die Einhaltung dieser Grundsätze der Zusammensetzung ist die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats zuständig.
- 4. Die Vorsitzenden der Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien sowie deren Stellvertretende werden vom Beirat gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des VDI.
- 5. Fachgesellschaften und interdisziplinäre Gremien mit Mitgliederzuordnung haben das Recht, einen Vorstand zu bilden und eine Versammlung der zugeordneten Mitglieder und/oder Arbeitskreisleitungen und Netzwerksprecherinnen und -sprecher der Bezirksvereine vorzusehen. Der Beirat einer Fachgesellschaft oder eines interdisziplinären Gremiums kann auch aus seiner Mitte seinen Vorstand bestellen. Den Vorsitz in den Beiräten führen die Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen interdisziplinären Gremiums.
- 6. Die oder der Vorsitzende und jeweils mindestens eine Person der Stellvertretenden müssen, die Mitglieder des Beirates sollen ordentliche Mitglieder des VDI sein.
- 7. Zur Bearbeitung von Teilgebieten können bei den Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien Ausschüsse gebildet werden. Ausschüsse in diesem Sinne sind insbesondere auch Lenkungsgremien und Gemeinschaftsausschüsse.
 - An den Arbeiten der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des VDI mitwirken, wenn dies im Interesse der Arbeit liegt.
- 8. Die Mitarbeit in den Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien ist ehrenamtlich.
- 9. Die fachliche Arbeit der Fachgesellschaften und der interdisziplinären Gremien besorgt eine Geschäftsführung, die von der Direktorin bzw. dem Direktor des VDI im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden der betreffenden Fachgesellschaften oder interdisziplinären Gremien angestellt werden.
- 10. Durch Beschluss des Wissenschaftlichen Beirates können interdisziplinäre Gremien gebildet werden
 - Über die Möglichkeit der persönlichen Zuordnung zu diesen interdisziplinären Gremien entscheidet der Wissenschaftliche Beirat.

§ 24 VDI Beruf und Gesellschaft

- Zur Erfüllung der Zwecke des VDI besteht die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft.
 Ihr obliegt insbesondere die überregionale berufspolitische Arbeit des VDI und die hiermit verbundene Betreuung der Mitglieder.
- 2. Satzung und Geschäftsordnung des VDI sind bindend für die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft, soweit sie diese betreffen. Die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium des VDI zu genehmigen ist.
- 3. Für die Erfüllung der Aufgaben werden Bereiche gebildet.
 - Die Bereiche werden von Bereichsvorsitzenden geleitet, denen eine Bereichsvertretung zur Seite steht. Die Vorsitzenden der Bereiche werden auf Vorschlag der Bereichsvertretungen vom Berufspolitischen Beirat gewählt.

Die fachliche Arbeit der Bereiche wird in Projektausschüssen geleistet. Die Projektarbeiten sind vom Berufspolitischen Beirat zu genehmigen.

Die Zusammensetzung der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Bereiche (Fachbeiräte und Netzwerke) soll die inhaltliche Breite der behandelten Themengebiete sowie, soweit sich aus der Zuständigkeit eines Netzwerks nichts anderes ergibt, die Diversität der Ingenieurinnen und Ingenieure in der Gesellschaft abbilden, sodass alle berechtigten Interessen vertreten sind.

- 4. Die Mitarbeit in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft ist ehrenamtlich.
- 5. Die Geschäfte der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft besorgt die Bereichsleitung, die von der Direktorin bzw. dem Direktor des VDI im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft angestellt wird.

§ 25 VDI Netzwerk International

- 1. Der Verein VDI Netzwerk International ist ein Zusammenschluss der Freundeskreise im Ausland des VDI. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Bezirksverein.
- 2. Innerhalb des VDI Netzwerk International gelten für die einzelnen Freundeskreise die Regelungen der Mustersatzung analog den Bezirksgruppen. Die Freundeskreise sind regional tätig. Ihre Aktivitäten dürfen sich nicht nur auf einzelne Fachgebiete beziehen. Die Freundeskreise können sich nach außen auch als Netzwerk bezeichnen.
- 3. Der Richtwert für die Anzahl der Mitglieder zur Gründung eines neuen Freundeskreises beträgt 30 Personen.

§ 26 Ehrungen und Preisverleihungen

- 1. Als Ehrungen durch den VDI sind vorgesehen:
 - 1.1 die Grashof-Denkmünze des VDI für Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich durch außerordentliche wissenschaftliche oder berufliche Leistungen ausgezeichnet haben,
 - 1.2 die Ehrenmitgliedschaft des VDI für Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den VDI erworben haben,
 - 1.3 das Ehrenzeichen des VDI für Ingenieurinnen und Ingenieure, die besondere Leistungen aufzuweisen oder die sich Verdienste auf dem Gebiet der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit im In- oder Ausland erworben haben,
 - 1.4 der Ehrenring des VDI für Ingenieurinnen und Ingenieure bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, die sich durch ihre weit über das übliche Maß herausragende Arbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet ausgezeichnet haben.
 - Für den Termin der Vollendung des 40. Lebensjahrs ist der 31. Dezember des Jahres maßgebend, das der Verleihung vorausgeht,
 - 1.5 die Ernennung zum Korrespondierenden Mitglied des VDI für Ingenieurinnen, Ingenieure und Vertretende nichttechnischer Fachgebiete im In- und Ausland, die sich durch bedeutende Leistungen auf ihrem Fachgebiet oder in der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit verdient gemacht haben.
- 2. Als Ehrungen durch das Präsidium des VDI, die Bezirksvereine und Landesverbände, die Gliederung VDI Technik und Wissenschaft sowie die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft sind vorgesehen:

- 2.1 die Ehrenmedaille des VDI für besonders verdiente Mitglieder und ehrenamtlich Tätige und für hervorragende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, einzelnen Fachgebieten und im berufspolitischen Bereich. Die Gliederung VDI Technik und Wissenschaft kann statt der Ehrenmedaille des VDI Ehrenmedaillen des VDI mit einem Namenszusatz verleihen.
- 2.2 die Ehrenplakette des VDI für verdiente Mitglieder und ehrenamtlich Tätige.
 - Die Bezirksvereine und Landesverbände sowie die Gliederung VDI Technik und Wissenschaft können statt der Ehrenplakette des VDI Ehrenplaketten des VDI mit einem Namenszusatz an verdiente Mitglieder, ehrenamtlich Tätige sowie an hervorragende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und einzelnen Fachgebieten verleihen.
- 3. Preise können durch das Präsidium des VDI, die Bezirksvereine, die Landesverbände, die Gliederung VDI Technik und Wissenschaft oder die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft an Personen verliehen werden, die im Sinne der Stiftung oder Ausschreibung preiswürdige Leistungen erbracht haben
- 4. Die zulässigen Ehrungen und Preise sowie das Verfahren der Verleihung regelt die Ehrungsordnung des VDI.
- 5. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder, denen die Grashof-Denkmünze, das Ehrenzeichen des VDI, der Ehrenring des VDI, die Ehrenmedaille des VDI oder die Ehrenplakette des VDI verliehen ist, sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 27 Auflösung des VDI oder eines Bezirksvereins

- 1. Auflösung des VDI:
 - 1.1 Die Vorstandsversammlung kann über einen Antrag auf Auflösung des VDI nur endgültig beschließen, wenn sich ¾ der Bezirksvereine unter denselben Bedingungen, wie sie in § 27 Ziff. 2 festgelegt sind, nachweisbar für die Auflösung des VDI aussprechen.
 - 1.2 In einer Vorstandsversammlung, die über die Auflösung des VDI beschließen soll, muss mindestens ¾ der Gesamtstimmenzahl der Vorstandsversammlung vertreten sein. Außerdem muss sich mindestens ¾ der Gesamtstimmenzahl des Präsidiums für die Auflösung aussprechen. Ist weniger als ¾ der Gesamtstimmenzahl der Vorstandsversammlung vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Vorstandsversammlung ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl einen Beschluss über die Auflösung des VDI mit einer Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmenzahl fassen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 2. Auflösung oder Änderung eines Bezirksvereins:

Zu dem Beschluss der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins über seine Auflösung oder Änderung sind die Teilnahme von ¾ der Mitglieder des Vorstandes und eine Mehrheit von ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvereins erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss über die Auflösung des Bezirksvereins mit einer Mehrheit von ¾ der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder fassen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des VDI an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure. Dies gilt entsprechend für die Bezirksvereine des VDI. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Letzte Änderung beschlossen in Düsseldorf, 26. Mai 2023

Prof. Dr.-Ing. Lutz Eckstein

Präsident des VDI

Dipl.- Ing. Adrian Willig

Direktor und geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des VDI